

99059001019000, 99059001019000

Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/253104286/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001019000, 99059001019000
Leistungsbezeichnung I	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt
Leistungsbezeichnung II	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienbuch, Stammbuch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html
Teaser	Sie können Ihre im Ausland geschlossene Ehe auch nachträglich in das Eheregister eintragen lassen. Es besteht jedoch keine Pflicht.
Volltext	<p>Ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden (Eheurkunden) aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht.</p> <p>Der nachträgliche Eintrag in das Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Eheurkunde auszustellen vermag. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Heiratsurkunde (Eheurkunde) über die im Ausland geschlossene Ehe, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung, • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis, • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis, • Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer bzw. mehrsprachige Formulare <p>Weitere zusätzlich erforderliche Unterlagen:</p>

Modul

Sachverhalt

bei Geburt der Eheleute in Deutschland:

- die Geburtsurkunden.

Bei Geburt der Eheleute im Ausland:

- die Geburtsurkunden mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.

War ein Ehepartner schon einmal verheiratet:

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Vorehe mit Auflösungsvermerk,
- ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen – zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile (vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist / "Rechtskraftvermerk"),
- gegebenenfalls Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Hatte ein Ehepartner schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet:

- Nachweise über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften.

Voraussetzungen

Eine im Ausland geschlossene Ehe kann nur dann in das deutsche Eheregister eingetragen werden, wenn sie rechtsgültig geschlossen wurde. Außerdem darf sie deutschem Recht nicht widersprechen. Die Nachbeurkundung der Eheschließung ist möglich für:

- deutsche Staatsangehörige,
- Staatenlose, heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Antragsberechtigte:

- jeder Ehepartner,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • sind beide verstorben: deren Eltern oder deren Kinder
Kosten	<p>Die Gebührensätze unterliegen landesrechtlichen Vorschriften und können voneinander abweichen. Das jeweilige Standesamt kann Ihnen hinsichtlich der Gebührenhöhe Auskunft geben.</p>
Verfahrensablauf	<p>Details zu den Modalitäten und den Unterlagen, die das Standesamt im Einzelnen von Ihnen benötigt, erfragen Sie dort bitte vorab telefonisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen und suchen Sie das Standesamt auf. • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin prüft, ob die Beurkundung durch ein deutsches Standesamt möglich ist. • Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Eintragung in das Eheregister erfolgen. <p>Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt nach erfolgter Registereintragung eine Eheurkunde aus.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Seit 1. Januar 2009 werden keine beglaubigten Abschriften aus dem Familienbuch mehr ausgestellt – das Standesamt führt die Daten der Familienbücher als Heiratseinträge weiter.</p> <p>Sollten Sie einen Nachweis benötigen, fordern Sie bitte jeweils eine Eheurkunde an.</p> <p>Haben Sie im Ausland geheiratet, können Sie beim Standesamt Ihres Wohnortes beantragen, dass die Eheschließung nachträglich im deutschen Eheregister beurkundet wird.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Eheschließung Registrierung

Modul

Sachverhalt

- Ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden (Eheurkunden) aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht.
- Der nachträgliche Eintrag in das Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Eheurkunde auszustellen vermag. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.
- Informationen zu anfallenden Gebühren erteilt das jeweilige Standesamt
- zuständig: bei Wohnsitz im Inland: das Standesamt des Ortes, wo Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten, bei Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin.

Ansprechpunkt

- bei Wohnsitz im Inland: das Standesamt des Ortes, wo Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten,
- bei Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin.

Standesamt I in Berlin Schönstedtstr. 5 13357 Berlin (Mitte) Tel.: + 49 30 90 269-5000 Fax: + 49 30 90 269-5245

Öffnungszeiten: Mo geschlossen Di 09:00 - 12:00 Uhr
Mi geschlossen Do 14:00 bis 17:00 Uhr Fr geschlossen

Zuständige Stelle

- bei Wohnsitz im Inland: das Standesamt des Ortes, wo Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten,
- bei Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin.

Standesamt I in Berlin Schönstedtstr. 5 13357 Berlin (Mitte) Tel.: + 49 30 90 269-5000 Fax: + 49 30 90 269-5245

Öffnungszeiten: Mo geschlossen Di 09:00 - 12:00 Uhr
Mi geschlossen Do 14:00 bis 17:00 Uhr Fr geschlossen

Formulare

Ursprungsportal

Beurkundung einer Eheschließung im Ausland durch ein deutsches Standesamt, Notarization of a marriage abroad by a German registry office